

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach dem Beamtenengesetz für den Freistaat Sachsen muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, sowie die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Dementsprechend darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eintritt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Beschäftigte aus § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Urteil vom 23. Oktober 1952 - BVerfGE 2 S. 1 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der - häufig im Gegensatz zu verbalen Beteuerungen - Menschenwürde, Freiheit des Einzelnen und Gleichheit vor dem Gesetz negiert.

Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Beamte und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen, begehen ein Dienstvergehen. Sie müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Beamte auf Widerruf oder auf Probe sowie Richter auf Probe müssen mit ihrer Entlassung rechnen.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB rechnen.

Erklärung

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu ihnen zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gegen eines ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder in den letzten fünf Jahren war. Ein Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland hat mir vorgelegen.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis rechnen muss.

Ort, Datum

Unterschrift

Übersicht über die wichtigsten extremistischen Organisationen

I. Übersicht über die wichtigsten rechtsextremistischen Organisationen

1. Verbotene rechtsextremistische Organisationen

- BLOOD & HONOUR (B & H), einschließlich Jugendorganisation WHITE YOUTH (verboten seit 14. September 2000)
- HEIDE-HEIM e. V., Hetendorf und Heideheim e. V., Buchholz (verboten seit 1998)
- SKINHEADS SÄCHSISCHE SCHWEIZ (SSS) (verboten seit April 2001)

2. Neonationalsozialistische Organisationen

- HILFSORGANISATION FÜR NATIONALE POLITISCHE GEFANGENE (HNG)
- JUNGES NATIONALES SPEKTRUM (JNS)
(Das JNS, 1996 in JUNGNATIONALE [JNA] umbenannt, war die Jugendorganisation des Vereins DIE NATIONALEN e. V., der sich im November 1997 selbst auflöste. Das JNS ist wieder aktiv.)
- KAMPFBUND DEUTSCHER SOZIALISTEN (KDS)
- NATIONALER JUGENDBLOCK ZITTAU e. V. (NJB)
- NATIONALES UND SOZIALES AKTIONSBÜNDNIS NORDDEUTSCHLAND
- NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI/AUSLANDS- UND AUFBAUORGANISATION (NSDAP/AO)

3. Rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen

- BEWEGUNG DEUTSCHE VOLKSGEMEINSCHAFT (BDVG)
(früher: BILDUNGSWERK DEUTSCHE VOLKSGEMEINSCHAFT [BDVG])
- DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)
- DIE REPUBLIKANER (REP)
mit den Unterorganisationen:
 - REPUBLIKANISCHER BUND DER ÖFFENTLICH BEDIENSTETEN (RepBB)
 - REPUBLIKANISCHER BUND DER FRAUEN (RBF)
 - REPUBLIKANISCHER HOCHSCHULVERBAND (RHV)
 - REPUBLIKANISCHE JUGEND (RJ)
- JUNGE LANDSMANNSCHAFT OSTPREUSSEN (JLO)
- NATIONALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS (NPD)
einschließlich:
 - Jugendorganisation JUNGE NATIONALDEMOKRATEN (JN),
 - KOMMUNALPOLITISCHE VEREINIGUNG DER NPD
 - NATIONALDEMOKRATISCHER HOCHSCHULBUND (NHB)
- NATIONALES BÜNDNIS DRESDEN e. V.
- VEREINIGTE RECHTE (VR)

4. Sonstige rechtsextremistische Gruppierungen

- DEUTSCH-EUROPÄISCHE STUDIEN-GESELLSCHAFT (DESG)
- FREUNDESKREIS ULRICH VON HUTTEN e. V. und DEUTSCHE KULTURGEMEINSCHAFT ÖSTERREICH
- FURCHTLOS UND TREU (F & T)
- GESELLSCHAFT FÜR FREIE PUBLIZISTIK e. V. (GFP)
- HAMMERSKINS
- SYNERGON DEUTSCHLAND
- THULE-SEMINAR

II. Übersicht über die wichtigsten linksextremistischen Organisationen

1. Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten

- ARBEITSGEMEINSCHAFT JUNGE GENOSSINNEN IN UND BEI DER PDS (AG JG)
(Auflösung auf Bundesebene; im Freistaat Sachsen jedoch noch funktionsfähige Strukturen vorhanden)
- DEUTSCHE KOMMUNISTISCHE PARTEI (DKP)
Umfeld der DKP:
 - BUNDESAUSSCHUSS FRIEDENSRATSLAG
 - SOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERJUGEND (SDAJ)
- GEGENSTANDPUNKT
(früher: MARXISTISCHE GRUPPE (MG))
- KOMMUNISTISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS–OST (KPD-Ost)
- KOMMUNISTISCHE PLATTFORM DER PARTEI DES DEMOKRATISCHEN SOZIALISMUS (KPF DER PDS)
- LINKSRUCK/LINKSRUCK-NETZWERK
(früher: SOZIALISTISCHE ARBEITSGRUPPE [SAG])
- MARXISTISCH-LENINISTISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS (MLPD)
MLPD-Nebenorganisationen:
 - Jugendverband der MLPD REBELL
 - Frauenverband COURAGE
- MARXISTISCHES FORUM DER PDS (MF)
- REVOLUTIONÄR-SOZIALISTISCHER BUND (RSB)
- ROTE HILFE e. V. (RH)
- ROTFUCHS-FÖRDERVEREIN e. V.
- SOZIALISTISCHE ALTERNATIVE VORAN (SAV)
Vorfeldorganisation:
 - JUGEND GEGEN RASSISMUS IN EUROPA (JRE)
 - TAMARA-BUNKE-VEREIN e. V.

2. Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre

- FREIE ARBEITERINNEN- UND ARBEITER UNION – INTERNATIONALE ARBEITERASSOZIATION (FAU-IAA)

III. Übersicht über die wichtigsten ausländerextremistischen Organisationen

1. Kurdischer Extremismus

- DEMOKRATISCHE PARTEI KURDISTAN/IRAK (DPK/I auch: KDP)
- PATRIOTISCHE UNION KURDISTANS (PUK)
- VOLKSKONGRESS KURDISTANS (KGK)¹
(bisher: FREIHEITS- UND DEMOKRATIEKONGRESS KURDISTANS [KADEK]; früher: ARBEITERPARTEI KURDISTANS [PKK]
[Betätigungsverbot seit November 1993])
mit sämtlichen Nebenorganisationen wie:
 - FÖDERATION KURDISCHER VEREINE IN DEUTSCHLAND e. V. (YEK-KOM)
 - (nicht vom Betätigungsverbot betroffen)
- KURDISCHE DEMOKRATISCHE VOLKSVEREINIGUNG (YDK)
(vom Betätigungsverbot betroffen)

¹ Kurdisch: Kongra Gele Kurdistane, kurz: KONGRA GEL.

2. Türkischer Extremismus

- FÖDERATION DER TÜRKISCHEN DEMOKRATISCHEN IDEALISTENVEREINE IN EUROPA e. V. (ADÜTDF)
- MAOISTISCHE KOMMUNISTISCHE PARTEI (MKP)
- MARXISTISCH-LENINISTISCHE KOMMUNISTISCHE PARTEI (MLKP)
- REVOLUTIONÄRE KOMMUNISTISCHE PARTEI DER TÜRKEI (TDKP)
in Deutschland vertreten durch:
 - FÖDERATION DER DEMOKRATISCHEN ARBEITERVEREINE AUS DER TÜRKEI IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND e. V. (DIDF)
 - REVOLUTIONÄRE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-/FRONT (DHKP-/C)
(verboten seit August 1998)
- TÜRKISCHE KOMMUNISTISCHE PARTEI – MARXISTEN/LENINISTEN (TKP/ML)
- TÜRKISCHE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-/FRONT (THKP-/C-DEV SOL)
(Betätigungsverbot seit August 1998)

3. Islamischer Extremismus

- ANSAR AL-ISLAM (Aal) (kurdisch)
- ARABISCHE MUJAHEDIN (Kämpfer für die Sache Allahs)
 - AL QAIDA (Die Basis)
 - INTERNATIONALE ISLAMISCHE FRONT FÜR DEN JIHAD GEGEN JUDEN UND KREUZRITTER (IIFJJK)
- DER KALIFATSSTAAT
(in der Presse auch als KAPLAN-VERBAND bezeichnet; früher: VERBAND DER ISLAMISCHEN VEREINE UND GEMEINDEN e. V., Köln (ICCB);
(verboten seit Dezember 2001)
- FRONT DER ISLAMISCHEN KÄMPFER DES GROSSEN OSTEN (IBDA-C)
- GRUPPEN DES LIBANESISCHEN WIDERSTANDES (AMAL)
- HEZB-E ISLAMI AFGHANISTAN (HIA)
- HIZB UT-TAHRIR AL ISLAMI (HuT)
(verboten seit Januar 2003)
- HIZB ALLAH (libanesisch)
- ISLAMISCHE GEMEINSCHAFT MILLI GÖRÜS (IGMG) und
EUROPÄISCHE MOSCHEEBAU- UND UNTERSTÜTZUNGSGESELLSCHAFT e. V. (EMUG)
- MUSLIMBRUDERSCHAFT (MB)
in der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch:
 - ISLAMISCHE AVANTGARDEN (syrisch)
 - „ISLAMISCHE GEMEINSCHAFT IN DEUTSCHLAND e.V.“ (IGD) (ägyptisch)
beeinflusst von/beziehungsweise Zweig der Muslimbruderschaft (MB):
 - AL AQSA e. V.
(verboten seit Juli 2002)
 - AL-GAMA’A AL-ISLAMIYYA (GI) (ägyptisch)
 - BEWAFFNETE ISLAMISCHE GRUPPE (GIA) (algerisch)
 - EN NAHDA (tunesisch)
 - ISLAMISCHE HEILSFRONT (FIS) und
 - ISLAMISCHE WIDERSTANDBEWEGUNG (HAMAS) (palästinensisch)
in der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch:
ISLAMISCHER BUND PALÄSTINA (IBP)
 - JIHAD ISLAMI (JI) (ägyptisch)
 - „MUSLIM STUDENTENVEREINIGUNG IN DEUTSCHLAND e. V.“ (MSV)
- SALAFIYYA GRUPPE FÜR DIE MISSION UND DEN KAMPF (GSPC)
- TABLIGH-I JAMAAT (TJ) (pakistanisch)

4. Palästinensischer Extremismus

- ABU NIDAL-ORGANISATION (ANO) auch: FATAH-REVOLUTIONSRAT
- DEMOKRATISCHE FRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS (DFLP)
- VOLKSFRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS (PFLP)
- VOLKSFRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS – GENERALKOMMANDO (PFLP-GC)

5. Iranischer Extremismus

- ARBEITERKOMMUNISTISCHE PARTEI IRAN (API)
mit politischem Sammelbecken:
INTERNATIONALE FÖDERATION IRANISCHER FLÜCHTLINGS- UND IMMIGRANTENRÄTE (IFIR)
- NATIONALER WIDERSTANDSRAT IRAN (NWRI)
(*dominiert von VOLKSMODJAHEDIN IRAN [MEK]*)
mit sämtlichen Tarnorganisationen wie:
 - FLÜCHTLINGSHILFE IRAN e. V. (FHI)
 - VEREIN IRANISCHER DEMOKRATISCHER AKADEMIKER e. V. (VIDA)
- UNION ISLAMISCHER STUDENTENVEREINE (U.I.S.A.)
(*Dachorganisation der regimetreuen iranischen Studenten*)

6. Indischer Extremismus

- BABBAR KHALSA INTERNATIONAL (BK)
- INTERNATIONAL SIKH YOUTH FEDERATION (ISYF)
- KAMAGATU MARU DAL INTERNATIONAL (KMDI)

7. Tamilischer Extremismus

- LIBERATION TIGERS OF TAMIL EELAM (LTTE)

8. Kosovo-albanischer Extremismus

- VOLKSBEWEGUNG VON KOSOVO (LPK)

IV. Sonstige extremistische Organisationen

SCIENTOLOGY-ORGANISATION (SO)